

Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2024

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr sind mit gelber Markierung hinterlegt.

Vorbemerkung

Mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) vom 4. März 2020 wurde die Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen beschlossen.

Auf Basis der Statistik und der begleitenden Berichterstattung, welche Formen von Wohnungslosigkeit untersucht, die über den Umfang der Statistik hinausgehen, sollen aussagekräftige Daten zum Umfang und Ausmaß von Wohnungslosigkeit und den hiervon betroffenen Personen gewonnen werden.

Die Ergebnisse der Statistik für die Jahre 2022 und 2023 können über GENESIS-Online¹ abgerufen werden. Die begleitenden Studien im Rahmen der ersten Berichterstattung im Jahr 2022 können im Wohnungslosenbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingesehen werden.² Nach einem Zuständigkeitswechsel ist nunmehr das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen federführend für die Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen zuständig, sowie für die Erstellung des nächsten Wohnungslosenberichts in 2024.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)³ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)⁴

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistik untergebrachter wohnungsloser Personen wird jährlich zum Stichtag 31. Januar zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Mit der Statistik und der alle zwei Jahre von der Bundesregierung parallel vorbereiteten Wohnungslosenberichterstattung soll eine fundierte Datenbasis über Wohnungslosigkeit in Deutschland für eine Verbesserung der Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Bundes und als Informationsgrundlage für politisches Handeln geschaffen werden.

¹ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22971#abreadcrumb>

² „Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit - Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/wohnungslosenbericht-2022.html>

³ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

⁴ Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union <https://eur-lex.europa.eu/>.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 WoBerichtsG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 WoBerichtsG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WoBerichtsG sind

1. die nach Landesrecht für die polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung nach § 3 Absatz 2 WoBerichtsG zuständigen Stellen für die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnungslosen Personen oder
2. Stellen, die nach § 3 Absatz 2 WoBerichtsG Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, soweit sie von den Stellen nach Nummer 1 als auskunftspflichtige Stellen benannt sind,

auskunftspflichtig.

Nach § 6 Absatz 2 WoBerichtsG übermitteln die Stellen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 dem Statistischen Bundesamt jeweils die Bezeichnung und die Anschrift der Stellen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, soweit dies für die Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist.

Nach § 6 Absatz 3 übermitteln Träger von Sozialleistungen, die für Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 die Kosten erstatten, den auskunftspflichtigen Stellen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 auf deren Ersuchen die für die Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlichen Angaben.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitige Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die **Heranziehung** zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Auskunftserteilung zum Namen und der Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person nach § 5 Nummer 2 WoBerichtsG ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 WoBerichtsG freiwillig.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b WoBerichtsG ist die Übermittlung von Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene vom Statistischen Bundesamt an das jeweilige Land zulässig.

Nach § 7 Absatz 3 WoBerichtsG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Ergebnisse der Erhebung dürfen gemäß § 7 Absatz 4 WoBerichtsG bis zur Ebene der Gemeinden sowie, im Falle der Stadtstaaten, bis zur Bezirks- oder Stadtteilebene veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Berichtsstellenummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt und gesondert aufbewahrt. Sie werden spätestens nach Beendigung der wiederkehrenden Erhebung gelöscht.

Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Stellen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber **der/dem** zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an **die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten** des Statistischen Bundesamtes oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Für die Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen werden Daten erhoben über Personen, denen aufgrund von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kostenerstattung durch andere Träger von Sozialleistungen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind (§ 3 WoBerichtsG).

Wohnungslosigkeit im Sinne der Erhebung besteht, wenn

- die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag noch durch ein dingliches Recht abgesichert ist oder
- eine Wohnung einer Person oder einer Mehrheit von Personen desselben Haushalts aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Für eine Erfassung in der Statistik ist ausschließlich **die am Stichtag vorliegende Lebenssituation** der wohnungslosen Personen maßgeblich!

(1) In die Erhebung einzubeziehen sind wohnungslose Personen, denen am Stichtag 31. Januar (und damit in der Nacht vom 31. Januar auf den 01. Februar des Jahres) Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind

- auf Basis von Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sofern die Nutzung dieser Räume oder Übernachtungsgelegenheiten weder durch einen Mietvertrag noch durch einen Pachtvertrag mit der betroffenen Person oder Personenmehrheit oder durch ein dingliches Recht abgesichert ist
- in (teil-)stationären Einrichtungen bzw. im „Betreuten Wohnen“ der Wohnungslosenhilfe freier Träger.

Zu erfassen sind demnach wohnungslose Personen, die zum Stichtag

- ordnungsrechtlich untergebracht sind
- im Rahmen von Maßnahmen nach den §§ 67ff SGB XII untergebracht sind
- durch Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbänden mithilfe von anderen Finanzierungsinstrumenten - wie etwa zuwendungsrechtliche Förderungen von Kältehilfen - untergebracht sind.

Hierzu zählen auch Not- und Gemeinschaftsunterkünfte oder ggf. auch gewerbliche Unterkünfte (Pensionen, Hotels, Hostels, gewerbliche Gemeinschaftsunterkünfte etc.) und Normalwohnraum, sofern er ihnen vorübergehend überlassen wird, ohne dass dadurch die Wohnungslosigkeit beendet wird.

Für die Erhebung ist nicht von Bedeutung, auf welcher gesetzlichen Grundlage und von welcher staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle der wohnungslosen Person die Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden und über welchen Träger die Kosten erstattet werden.

In Sonderfällen, bei denen wohnungslose Personen zwar im Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde verbleiben (etwa, weil die Akte dort verbleibt und die Kosten übernommen werden), jedoch die Unterbringung außerhalb erfolgt, verbleibt die Auskunftspflicht bei der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsvorgang und/oder die Kostenübernahme liegen. Die Auskunftspflicht obliegt also der Stelle, die die Unterbringung veranlasst.

Beispiel 1: In Gemeinde A meldet sich eine Familie wohnungslos. In der Gemeinde steht für eine Familie aber keine Möglichkeit der Unterbringung zur Verfügung. Die Gemeinde A mietet in Gemeinde B jedoch eine Wohnung an, um die Familie unterzubringen. Dann ist Gemeinde A auskunftspflichtig.

Beispiel 2: In Gemeinde A meldet sich eine Person mit Behinderung wohnungslos, die auf barrierefreie Zugänge zu Gebäuden angewiesen ist. In Gemeinde A steht hierfür keine geeignete Unterkunft zur Verfügung. Gemeinde A hat jedoch mit Gemeinde B eine Vereinbarung, wonach in solchen Fällen die dafür geeignete Unterkunft in Gemeinde B genutzt werden kann. Die Fallakte (Betreuung) und die Kostenübernahme verbleiben bei Gemeinde A – diese ist also weiterhin für die betroffene Person zuständig. Auch hier ist Gemeinde A auskunftspflichtig.

In beiden Beispielfällen ist durch die beteiligten Gemeinden sicherzustellen, dass keine Doppelmeldungen vorgenommen werden.

(2) Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Personen, die zum Stichtag nicht wegen Wohnungslosigkeit in einer Einrichtung untergebracht sind:

- Personen, die zwar in einer Einrichtung untergebracht sind, deren Ziel aber nicht die Abwendung von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit ist (beispielsweise Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, von Heimen für Menschen mit Behinderung, von Frauenhäusern, von Suchtkliniken, von betreuten Wohnungen der Jugendhilfe oder von Resozialisierungseinrichtungen für Haftentlassene)
- wohnungslose Personen, die bei Freunden, Familien oder Bekannten unterkommen
- obdachlose Personen, die ohne jede Unterkunft auf der Straße leben
- Personen, die Beratungsangebote zum Thema Wohnungslosigkeit in Anspruch nehmen, aber am Stichtag nicht untergebracht sind
- Personen, die zwar von Wohnungslosigkeit bedroht, aber (noch) nicht betroffen sind, beispielsweise aufgrund einer angedrohten Zwangsräumung
- Personen, die die Wohnungslosigkeit überwunden haben, aber noch Unterstützung durch das Hilfesystem erhalten.

(3) Sonderfall 1: Geflüchtete

Werden **anerkannte** Geflüchtete vorübergehend **zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit** (bspw. aufgrund nicht vorhandenen Wohnraums) weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Aufnahmeeinrichtung oder in Normalwohnraum untergebracht, ohne dass ein Mietvertrag o.Ä. vorliegt, ist eine Berücksichtigung in der Statistik erforderlich.

Nicht in der Statistik zu berücksichtigen sind geflüchtete Personen, die **als Schutzsuchende** über das Asylbewerberleistungsgesetz untergebracht sind (etwa in Fällen, in denen das Asylverfahren noch nicht oder mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurde, ausgenommen es besteht eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG). Die genauen Regelungen hierzu können Sie der Tabelle ab S. 8 entnehmen.

(4) Sonderfall 2: Geflüchtete aus der Ukraine

Geflüchtete aus der Ukraine, die im Schnellverfahren anhand einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG oder einer Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG aufgenommen wurden, sind in der Statistik zu berücksichtigen, wenn sie vorübergehend zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (bspw. aufgrund nicht vorhandenen Wohnraums) weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Aufnahmeeinrichtung oder in Normalwohnraum untergebracht sind, ohne dass ein Mietvertrag o.Ä. vorliegt.

(5) Sonderfall 3: Chancen-Aufenthaltsrecht

Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis über das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten haben, sind in der Statistik zu berücksichtigen, wenn sie vorübergehend zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (bspw. aufgrund nicht vorhandenen Wohnraums) weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Aufnahmeeinrichtung oder in Normalwohnraum untergebracht sind, ohne dass ein Mietvertrag o.Ä. vorliegt. Da in diesem Zusammenhang auch die direkten Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind diese ebenfalls zu melden.

Die nachfolgende Tabelle stellt die verschiedenen Fälle Schutzsuchender ausführlich dar und erläutert, welche Personen in der Statistik für untergebrachte wohnungslose Personen berücksichtigt werden müssen.

Erfassung von Schutzsuchenden in der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen

	Schutzstatus	Aufenthaltsstatus	Soziale Sicherung / Zuständiger Leistungsträger	Wohnsituation	Berücksich- tigung in der Statistik
Im Asylverfahren		Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs.1 AsylG)	Leistungen nach AsylbLG; zuständig ist der nach Landesrecht für die Durchführung des AsylbLG bestimmte Leistungs- und Finanzierungsträger (§ 10a Abs. 1 AsylbLG)	a) Verpflichtung zum Wohnen in Aufenthaltseinrichtungen (§ 44 AsylG) bis Ende des Asylverfahrens, max. aber sechs Monate (Familien) bzw. achtzehn Monate (Alleinstehende). Für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten keine zeitliche Begrenzung (§ 47 Abs.1a S.1 AsylG), Ausnahmen für Minderjährige einschl. Kernfamilie (§ 47 Abs. 1a S.2 AsylG); Kann-Regelung für weitergehende Verpflichtung auf Landesebene (§ 47 Abs.1b AsylG)	Nein
				b) Nach Ablauf der Verpflichtung zum Wohnen in Aufenthaltseinrichtungen nach Landesrecht unterschiedliche Formen der Unterbringung, einschließlich der Möglichkeit zur Übernahme der Mietkosten für selbst angemietete Wohnung	Nein
Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens	Asylberechtigung (Art. 16a GG)	Aufenthaltserlaubnis (AE) ist für drei Jahre zu erteilen (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 AufenthG). Falls Voraussetzung für eine Niederlassungs- erlaubnis (NE) nicht besteht, Verlängerung um weitere drei Jahre.	Ggf. Mindestsicherungs- systeme des SGB II und SGB XII	Bezug einer eigenen Wohnung (Verfügbarkeit vorausgesetzt; ggf. Finanzierung der Unterkunft über SGB II oder SGB XII)	Nein
				Unterbringung wegen fehlender Verfügbarkeit von eigener Wohnung (ggf. weiterhin Unterbringung in Aufenthaltseinrichtungen)	Ja

Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens	Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG)	Aufenthaltserlaubnis ist für drei Jahre zu erteilen (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 AufenthG). Falls Voraussetzung für eine Niederlassungserlaubnis nicht besteht, Verlängerung um weitere drei Jahre.	Ggf. Mindestsicherungssysteme des SGB II und SGB XII	Bezug einer eigenen Wohnung (Verfügbarkeit vorausgesetzt; ggf. Finanzierung der Unterkunft über SGB II oder SGB XII)	Nein
				Unterbringung wegen fehlender Verfügbarkeit von eigener Wohnung (ggf. weiterhin Unterbringung in Aufenthaltseinrichtungen)	Ja
	Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs.1 AsylG)	Aufenthaltserlaubnis ist für ein Jahr zu erteilen, bei Verlängerung um weitere zwei Jahre (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).	Ggf. Mindestsicherungssysteme des SGB II und SGB XII	Bezug einer eigenen Wohnung (Verfügbarkeit vorausgesetzt; ggf. Finanzierung der Unterkunft über SGB II oder SGB XII)	Nein
				Unterbringung wegen fehlender Verfügbarkeit von eigener Wohnung (ggf. weiterhin Unterbringung in Aufenthaltseinrichtungen)	Ja
	Nationaler zielstaatsbezogener Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG)	Aufenthalt <i>soll</i> erteilt werden, i.d.R. für ein Jahr (§ 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), mindestens für ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG).	Ggf. Mindestsicherungssysteme des SGB II und SGB XII	Bezug einer eigenen Wohnung (Verfügbarkeit vorausgesetzt; ggf. Finanzierung der Unterkunft über SGB II oder SGB XII)	Nein
				Unterbringung wegen fehlender Verfügbarkeit von eigener Wohnung (ggf. weiterhin Unterbringung in Aufenthaltseinrichtungen)	Ja
Bei negativem Abschluss des Asylverfahrens	Ablehnung Asylantrag, aber Duldung	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen (§ 60a AufenthG)	Leistungen nach AsylbLG; zuständig ist der nach Landesrecht für die Durchführung des AsylbLG bestimmte Leistungs- und	Nach Landesrecht unterschiedliche Formen der Unterbringung über den Leistungsträger AsylbLG, bis zur Übernahme der Mietkosten für selbst angemietete Wohnung	Nein

Bei negativem Abschluss des Asylverfahren			Finanzierungsträger (§ 10 AsylbLG)		
	Chancen-Aufenthaltsrecht (§104c Aufenthaltsgesetz)	Aufenthaltserlaubnis gilt zunächst für 18 Monate	Ggf. Mindestsicherungssysteme des SGB II und SGB XII	Bezug einer eigenen Wohnung (Verfügbarkeit vorausgesetzt; ggf. Finanzierung der Unterkunft über SGB II oder SGB XII)	Nein
				Unterbringung wegen fehlender Verfügbarkeit von eigener Wohnung (ggf. weiterhin Unterbringung in Aufenthaltseinrichtungen)	Ja
	Ablehnung Asylantrag als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG	Keine Aufenthaltserlaubnis, vollziehbar ausreisepflichtig	Leistungen nach AsylbLG; zuständig ist der nach Landesrecht für die Durchführung des AsylbLG bestimmte Leistungs- und Finanzierungsträger (§ 10 AsylbLG)	Aufnahmeeinrichtung gemäß § 47 AsylG	Nein
Ablehnung Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 29a AsylG und keine Duldung	Keine Aufenthaltserlaubnis, vollziehbar ausreisepflichtig	Leistungen nach AsylbLG; zuständig ist der nach Landesrecht für die Durchführung des AsylbLG bestimmte Leistungs- und Finanzierungsträger (§ 10 AsylbLG)	Aufnahmeeinrichtung gemäß § 47 AsylG, gemäß § 47 Abs. 1a S. 1 AsylG zeitlich unbegrenzt mit Ausnahmen für Minderjährige einschl. Kernfamilie gemäß § 47 Abs. 1a S. 2 AsylG	Nein	

Bei negativem Abschluss des Asylverfahren	Ablehnung Schutzantrag wegen bestehendem Schutzstatus in einem anderen EU-Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, § 1 Abs. 4 AsylbLG) und keine Duldung	Keine Aufenthaltserlaubnis, vollziehbar ausreisepflichtig	Ausschließlich Anspruch auf „Überbrückungsleistungen“ für zwei Wochen (§ 1a Abs. 4 AsylbLG)	Aufnahmeeinrichtung gemäß § 47 AsylG	Nein
	humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG	Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann ausländischen Personen erteilt werden, die keinen Flüchtlingsstatus haben und auch nicht als subsidiär Schutz-berechtigte anerkannt sind; die Dauer der Erteilung des Aufenthaltstitels bemisst sich nach den individuellen Umständen. Rechtsgrundlagen sind: § 22 Satz 1 AufenthG § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG § 25 Abs. 4 AufenthG § 25 Abs. 4a AufenthG § 25 Abs. 5 AufenthG	Ggf. Mindestsicherungssysteme des SGB II und SGB XII (in den Fällen der § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG erhalten Ausländer grds. zunächst Leistungen nach AsylbLG), wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt)	Bezug einer eigenen Wohnung (Verfügbarkeit vorausgesetzt; ggf. Finanzierung der Unterkunft über SGB II oder SGB XII)	Nein
				Unterbringung wegen fehlender Verfügbarkeit von eigener Wohnung (ggf. weiterhin Unterbringung in Aufenthaltseinrichtungen)	Ja

Kein Asylverfahren	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis wird derzeit insbesondere für Flüchtlinge aus der Ukraine (aber z.B. auch aus Syrien und Afghanistan) i.d.R. für zwei Jahre erteilt; danach kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden (z.B. nach §§16a, 16b, 16c, 16e, 16f, 18a, 18b, 18d, 18e, 18f oder 19f AufenthG)	Ggf. Mindestsicherungssysteme des SGB II und SGB XII (vorübergehend Leistungen nach AsylbLG, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde)	Bezug einer eigenen Wohnung (Verfügbarkeit vorausgesetzt; ggf. Finanzierung der Unterkunft über SGB II oder SGB XII)	Nein
				Unterbringung wegen fehlender Verfügbarkeit von eigener Wohnung (ggf. weiterhin Unterbringung in Aufenthaltseinrichtungen)	Ja

Elektronische Datenübermittlung

Für die elektronische Übermittlung der Daten stellt das Statistische Bundesamt die Online-Meldeverfahren IDEV-Formular und eSTATISTIK.CORE zur Verfügung. Nähere Informationen zu IDEV-Formular und eSTATISTIK.CORE sind im Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter <https://erhebungsportal.estatistik.de/> verfügbar.

- IDEV-Formular:

Die Nutzung eines IDEV-Formulars erfolgt online über die manuelle Eingabe der Daten über einen Internet-Browser. Für die Verwendung des IDEV-Formulars ist somit keine spezielle Software erforderlich. Meldende Stellen erhalten für die Datenübermittlung mit IDEV individuelle Zugangsdaten zusammen mit dem Heranziehungsbescheid für die Statistik per Post.

Nähere Informationen zu IDEV sind im Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügbar.

- eSTATISTIK.CORE:

a) eSTATISTIK.CORE ermöglicht eine automatisierte Datengewinnung und Datenübermittlung aus einem bestehenden elektronischen Datenbestand des Softwaresystems durch die Integration eines Statistikmoduls. Für die Erstellung eines Statistikmoduls werden den Softwareherstellern unterstützende Schnittstellen kostenlos angeboten, mit deren Hilfe die Aufwendungen für die Softwareentwicklung erheblich reduziert werden können. Die Datenübermittlung über ein Statistikmodul erfolgt im XÖV-Format DatML/RAW.

b) Auskunftgebende, die keine spezifische Software einsetzen, werden durch die CORE-Webanwendung bei der dateibasierten Übermittlung der statistischen Daten an den gemeinsamen Dateneingang des Bundes und der Länder unterstützt. Die Datenübermittlung mit der CORE-Webanwendung ist im XÖV-Format DatML/RAW oder im CSV-Format möglich. Eine Kurzanleitung zur Erstellung einer Lieferung mit der CORE-Webanwendung finden Sie [hier](#).

Zugangsdaten für eSTATISTIK.CORE erhalten Meldende Stellen nach einmaliger Registrierung unter <https://core.estatistik.de/core/> per Post.

Die genannten Übermittlungsinstrumente werden vom StBA kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für die Einrichtung bzw. Verwendung von eSTATISTIK.CORE können ggf. Kosten des jeweiligen Software-Anbieters/IT-Dienstleisters anfallen.

Die Verwendung des IDEV-Formulars bietet sich insbesondere für Auskunftgebende mit wenig zu übermittelnden Daten an. eSTATISTIK.CORE hingegen bietet sich insbesondere für Auskunftgebende mit größerem Datenvolumen an. Die Wahl des jeweiligen Erhebungsinstruments für die Datenübermittlung obliegt ausschließlich den Auskunftgebenden.

Wichtige Hinweise:

- Für jede am Stichtag untergebrachte Person ist eine separate Angabe vorzunehmen bzw. ein eigener Datensatz anzulegen (auch für mit einem oder beiden Elternteilen in einer Einrichtung untergebrachte Kinder). So ist bspw. für ein (Ehe-)Paar, welches gemeinsamen mit zwei Kindern zum Stichtag untergebracht ist, die Erfassung aller vier Personen vorzunehmen bzw. vier separate Datensätze anzulegen. Die Angaben für diese vier Personen unterscheiden sich dabei lediglich hinsichtlich ihrer Personenmerkmale (Geschlecht, Alter, ggf. Staatsangehörigkeit und ggf. Beginn der Unterbringung), nicht aber hinsichtlich der Merkmale des Haushalts (gleicher Haushaltstyp und gleiche Haushaltsgröße). Gleiches gilt auch für alle anderen Haushaltskonstellationen.
- Auch im Falle nicht bzw. nicht vollständig vorliegender oder bekannter Informationen zu den persönlichen Erhebungsmerkmalen ist für jede Person, die gemäß den aufgeführten Regelungen des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes in die Erhebung einzubeziehen ist, ein Datensatz anzulegen. Dieser muss alle **vorhandenen** Informationen zu den persönlichen Erhebungsmerkmalen enthalten.
- Bitte übermitteln Sie die Daten erst dann, wenn Sie für alle relevanten Personen einen Datensatz angelegt haben.
- Auskunftspflichtige Stellen, in deren Zuständigkeitsbereich am Stichtag 31.01. des Jahres **keine** wohnungslosen Personen untergebracht sind, sind dennoch zur Abgabe einer Meldung mit „Fehlanzeige“ verpflichtet. Die Meldung einer Fehlanzeige ist über IDEV möglich.

Meldung zur Statistik, Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte

Die Erfassung der Daten zur zentralen Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen erfolgt nach § 2 WoBerichtsG jährlich als Bestandserhebung zum Stichtag 31. Januar.

Nach § 7 Absatz 1 WoBerichtsG sind von den Auskunftspflichtigen in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Datensätze zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Stichtag an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

Aufgrund der nicht bundeseinheitlichen Feiertage im Zeitraum der Lieferfrist von 30 Arbeitstagen nach dem Stichtag können die Fristen zur Datenlieferung zwischen den Auskunftspflichtigen aus verschiedenen Bundesländern geringfügig abweichen.

Lieferfristen für die Datenübermittlung gemäß § 7 WoBerichtsG für die Berichtsjahre 2024 bis 2026

Stichtag	Lieferfrist	nach Region
31. Januar 2024	13.03.2024	Alle außer Berlin und Mecklenburg-Vorpommern
	14.03.2024	Berlin und Mecklenburg-Vorpommern
31. Januar 2025	14.03.2025	Alle
31. Januar 2026	13.03.2026	Alle

Übersicht der Hilfs- und Erhebungsmerkmale

Hilfsmerkmale:

1. Bogenart
2. BerichtseinheitID

Für jede untergebrachte wohnungslose Person sind folgende Erhebungsmerkmale zu erfassen:

1. Gemeindeschlüssel des Unterbringungsortes
2. Art der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken an die wohnungslose Person
3. Anbieter für die Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken an die wohnungslose Person
4. Verbandszugehörigkeit der freien Träger (falls das Angebot durch einen freien Träger bereitgestellt wird)
5. Beginn der aktuellen Unterbringung
6. Geschlecht der untergebrachten wohnungslosen Person
7. Alter der untergebrachten wohnungslosen Person
8. Staatsangehörigkeit der untergebrachten wohnungslosen Person gemäß der offiziellen Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes
9. Haushaltstyp der untergebrachten wohnungslosen Person
10. Haushaltsgröße (Anzahl der Personen im Haushalt) der untergebrachten wohnungslosen Person

Genauere Informationen zu den einzelnen Hilfs- und Erhebungsmerkmalen entnehmen Sie bitte den Infokästen auf den folgenden Seiten:

Hilfsmerkmale

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bogenart		
Bogenart	1	Bogenart W = Wohnungslose Bogenart F = Fehlanzeige
Identifikation der meldenden Stelle bzw. der Auskunft gebenden Stelle		
BerichtseinheitID (Land)	2	Die Identifikation der meldenden Stelle bzw. der Auskunft gebenden Stelle erfolgt über einen insgesamt elfstelligen Schlüssel. Dieser setzt sich aus dem amtlichen Gemeindeschlüssel (insgesamt achtstellig) sowie einer zusätzlichen individuellen ID (dreistellig) zusammen. Der amtliche Gemeindeschlüssel besteht aus Ziffern für das Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde und bezieht sich auf den jeweiligen Sitz der meldenden Stelle. Für die Stadt Bonn bspw. lautet der amtliche Gemeindeschlüssel 05 3 14 000. <u>Zu beachten:</u> Die Angabe der BerichtseinheitID zur Auskunft gebenden Stelle (Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde) ist für alle Meldende Stellen verpflichtend und orientiert sich jeweils am Sitz der meldenden Stelle (von allen meldenden Stellen mit Sitz in der Stadt Bonn bspw. ist somit der o.a. amtliche Gemeindeschlüssel 05 3 14 000 zu verwenden. Grundlage ist der jeweils aktuell gültige Stand der Quartalsausgabe zum 31.12. des Gemeindeleitbands GV100 des Vorjahres unter Berücksichtigung der Satzart 60 (bspw. GV100 zum 31.12.2023 für die Bestandserhebung zum 31.01.2024). ⁵ Die zusätzliche individuelle ID erhalten die Auskunft gebenden Stellen vom Statistischen Bundesamt für eine jährlich wiederkehrende Verwendung zur Verfügung gestellt. Sie dient der Unterscheidung der Auskunft gebenden Stellen. Für Auskunft gebende Stellen aus dem Stadtgebiet Bonn bspw. ist als BerichtseinheitID somit ein insgesamt Schlüssel, bestehend aus dem amtlichen Gemeindeschlüssel 05 3 14 000 sowie drei zusätzlichen Ziffern anzugeben, die vom Statistischen Bundesamt mitgeteilt werden (Beispiel: 05 3 14 000 753).
BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1	
BerichtseinheitID (Kreis)	2	
BerichtseinheitID (Gemeinde)	3	
BerichtseinheitID (individuelle ID)	3	

⁵ Das GV100 steht unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/_inhalt.html zur Verfügung.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<u>Hinweis:</u> Der Teil des Regionalschlüssels zum Gemeindeverband (VB) im GV 100 ist nicht zu berücksichtigen!
Nummer	5	Mit der laufenden Nummer werden die Datensätze beginnend mit „00001“ aufsteigend durchnummeriert. Jedem Datensatz bzw. jeder statistisch erfassten Person wird damit eine Ordnungsnummer innerhalb des übermittelten Datensatzes zugeordnet (bei einer Übermittlung mit IDEV erfolgt diese Nummerierung automatisch).

Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(1) Angaben zur Unterbringung		
Ort der Unterbringung		
Unterbringung_Land	2	Der Ort der Unterbringung ist mit dem jeweiligen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel der Gemeinde , in der für die wohnungslose Person Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, zu erfassen. Es handelt sich hierbei somit um die Gemeinde des tatsächlichen Unterbringungsortes der wohnungslosen Person zum Stichtag.
Unterbringung_Regbez	1	
Unterbringung_Kreis	2	
Unterbringung_Gemeinde	3	
		Grundlage ist der jeweils aktuell gültige Stand der Quartalsausgabe zum 31.12. des Gemeindeleitbands GV100 des Vorjahres unter Berücksichtigung der Satzart 60 (bspw. GV100 zum 31.12.2023 für die Bestandserhebung zum 31.01.2024).
		<u>Zu beachten:</u> Für die Erfassung des Ortes der Unterbringung in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sind unter „Gemeinde“ separate Schlüssel für die Bezirke/Stadtteile zu verwenden.
Art der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken an die wohnungslose Person		
Art_Ueberlassung	1	Hier ist mit 1 = Kurzfristiges Hilfeangebot (z.B. Kältehilfen) 2 = Teilstationäres Angebot 3 = Stationäres Angebot

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>4 = Sonstiges Angebot (z.B. Sammel-/Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete, durch die Kommune zur Verfügung gestellter Wohnraum)</p> <p>die Art der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken zu erfassen.</p> <p>Mit „Kurzfristiges Hilfeangebot“ sind etwa Unterbringungsformen gemeint, die nur für wenige Nächte am Stück - oder auch nur für eine Nacht – zur Verfügung stehen, z.B. Kältehilfen oder Notschlafstellen. Nicht gemeint ist, dass die Unterbringung zur kurzfristigen Gefahrenabwehr erfolgte oder die Unterbringung kurzfristig angedacht war, sich aber in der Realität über mehrere Monate oder Jahre erstreckt.</p> <p>„Stationäre Angebote“ sind solche, bei denen Wohnungslose in von einem Träger zur Verfügung gestellten Wohnraum Hilfen nach § 67 ff SGB XII mit intensiver, regelmäßiger und jederzeit verfügbarer Unterstützung durch professionelles Personal erhalten und ihr Leben innerhalb des verantwortlich vom Träger der Einrichtung gestalteten und strukturierten Rahmens führen.</p> <p>Bei „Teilstationären Hilfen“ werden die persönlichen Hilfen nach § 67 ff. SGB XII den überwiegenden Teil des Tages geleistet, sind jedoch nicht jederzeit verfügbar.</p> <p>„Sonstiges Angebot“ ist zu erfassen, wenn keine der vorgenannten Arten der Überlassung von Räumen zutrifft. Dies ist z.B. der Fall, wenn Personen in Gemeinschafts-/Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind oder in Wohnraum, den die Kommune besitzt oder angemietet hat.</p> <p>Unterbringungen in Hotels, Hostels, Pensionen u.ä. sind der Kategorie 1 zuzuordnen, sofern es sich um Unterbringungen für wenige Tage handelt. Längerfristige Unterbringungen in Hotels, Hostels, Pensionen u.ä. sind unter Kategorie 4 „Sonstiges Angebot“ zu erfassen; dies dürfte üblicherweise für Unterbringungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht gelten.</p>
Anbieter von Räumen zu Wohnzwecken		
Angebot	1	<p>Hier ist zu erfassen, ob es sich beim Anbieter der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken um</p> <p>1 = einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe (z.B. falls Bundesland Leistungserbringer ist)</p> <p>2 = eine Gemeinde / einen Gemeindeverband (auch Landkreis)</p> <p>3 = einen freien Träger</p> <p>4 = einen gewerblichen Anbieter (z.B. Hotels, Pension)</p> <p>5 = eine sonstige Stelle</p> <p>handelt. „Sonstige Stelle“ ist zu erfassen, wenn es sich nicht um ein Angebot der vorgenannten Anbieter handelt.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweis:</u> Zu erfassen ist hier der jeweilige Leistungserbringer und nicht der Leistungsträger. Ist bspw. ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe der Leistungsträger, die Leistungserbringung (also die Unterbringung bzw. die Überlassung von Wohnräumen) erfolgt aber durch einen gewerblichen Anbieter (z.B. eine Pension oder ein Hotel), dann ist in diesem Fall „4 = gewerblicher Anbieter“ zu erfassen. Eine Erfassung mit „überörtlicher Träger der Sozialhilfe“ ist somit nur dann vorzunehmen, wenn durch diesen auch die Leistungserbringung erfolgt (bspw. in eigenen Einrichtungen des überörtlichen Trägers).</p>
Verbandszugehörigkeit des freien Trägers		
Verband	2	<p>Nur im Falle der Erfassung des vorigen Erhebungsmerkmals „Angebot“ mit „3 = freier Träger“ ist zusätzlich die Verbandszugehörigkeit des freien Trägers zu erfassen mit</p> <p>01 = Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisationen 02 = Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger (z.B. SKF, SKM, Malteser) 03 = Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisationen 04 = Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen (z.B. ASB, Volkssolidarität) 05 = Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger (z.B. Heilsarmee, Neues Land, Bethel) 06 = Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 07 = Anderer Verband (z.B. Internationaler Bund)</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(2) Merkmale der untergebrachten wohnungslosen Person		
Beginn der aktuellen Unterbringung		
Beginn_Tag	2	<p>Hier ist das Datum des Beginns der <u>aktuellen</u> Unterbringung bzw. Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken oder der Zurverfügungstellung der Übernachtungsgelegenheit zu erfassen.</p> <p>Der Beginn der Unterbringung in der aktuellen Einrichtung ist mit dem Datum zu erfassen, ab dem die wohnungslose Person seitdem ununterbrochen bis zum Stichtag Räume zu Wohnzwecken oder</p>
Beginn_Monat	2	
Beginn_Jahr	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt bekommt. Für Kinder, die während der Unterbringung geboren werden, ist das Geburtsdatum als Unterbringungsdatum einzutragen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine wohnungslose Person ist erstmals am 31.01. in einer Einrichtung nach § 4 Nummer 6 WoBerichtsG untergebracht. → Als Datum des Beginns der aktuellen Unterbringung ist der 31.01.2024 zu erfassen. - Eine wohnungslose Person ist seit 23.12.2023 ununterbrochen bis einschließlich 31.01.2024 in einer Einrichtung nach § 4 Nummer 6 WoBerichtsG untergebracht. → Als Datum des Beginns der aktuellen Unterbringung ist der 23.12.2023 zu erfassen. - Eine wohnungslose Person ist vom 02.01.2024 bis 17.01.2024 in einer Einrichtung nach § 4 Nummer 6 WoBerichtsG untergebracht. Vom 18.01.2024 bis zum 24.01.2024 kommt die Person bei Bekannten unter. Ab dem 25.01.2024 ist die Person erneut in einer Einrichtung nach § 4 Nummer 6 WoBerichtsG untergebracht. → Als Datum des Beginns der aktuellen Unterbringung ist der 25.01.2024 zu erfassen. - Eine wohnungslose Person ist vom 13.11.2023 bis einschließlich 28.01.2024 ununterbrochen in einer Einrichtung nach § 4 Nummer 6 WoBerichtsG untergebracht, anschließend erfolgt ein Wechsel der Unterbringung in eine andere Einrichtung ab dem 29.01.2024. → Als Datum des Beginns der aktuellen Unterbringung ist der 29.01.2024 zu erfassen. <p><u>Hinweis:</u> Ist der genaue Tag des Beginns der aktuellen Unterbringung nicht bekannt, ist das Datum des Beginns näherungsweise anzugeben.</p>
Geschlecht		
Geschlecht	1	<p>Angaben zum Geschlecht der wohnungslosen Person sind mit</p> <p>1 = männlich, 2 = weiblich, 3 = divers (nach § 22 Absatz 3 PStG), 7 = ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG) oder 9 = unbekannt anzugeben.</p> <p>Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister bzw. im Ausweisdokument maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		„7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister bzw. im Ausweisdokument eingetragen ist. Ist das Geschlecht der Person unbekannt bzw. liegt nicht vor und kann nicht in Erfahrung gebracht werden, ist die Erfassung mit „9 = unbekannt“ vorzunehmen.
Lebensalter		
Alter	3	Das zum Stichtag aktuelle Lebensalter der wohnungslosen Person ist numerisch zu erfassen (z.B. „47“). Ist das Alter der Person unbekannt bzw. liegt nicht vor und kann nicht in Erfahrung gebracht werden, ist das Alter mit „999“ zu erfassen.
Staatsangehörigkeit		
Staatsan	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes zum Stand 01.01. des Jahres. ⁶ Die komplette Liste und evtl. Änderungen der im Rahmen der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen zu erfassenden zulässigen Staatsangehörigkeitsschlüssel sind als Anlage in der Merkmalsübersicht sowie in der aktuellen Liefervereinbarung in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/ zur Verfügung gestellt (Statistik-ID: 0715). Bei Datenübermittlung mit IDEV-Formular stehen die Staatsangehörigkeiten im Online-Formular in einer Liste zur direkten Auswahl für die Erfassung zur Verfügung. Als Deutsche/r (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für alle anderen Personen ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen (z.B. „129“ für französisch oder „152“ für polnisch).

⁶ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt und kann nicht in Erfahrung gebracht werden, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ (Unbekannt) zu signieren.
Haushaltstyp		
HH_Typ		<p>Für jede wohnungslose Person ist die jeweilige Haushaltskonstellation während der aktuellen Unterbringung zum Stichtag zu erfassen. Für die Erfassung ist somit relevant, ob und ggf. mit welchen anderen Personen eine wohnungslose Person zum Stichtag gemeinsam untergebracht ist. Als in einem Haushalt untergebracht gelten nur solche Personen, die zusammen leben und wirtschaften. Es muss jede haushaltszugehörige Person für die Statistik gemeldet werden. Außerdem sind alle zu einem Haushalt gehörenden Personen mit demselben Haushaltstyp anzugeben. Die Haushaltskonstellation vor der Unterbringung (bspw. in einer Wohnung) spielt hierbei keine Rolle.</p> <p>Für die Erfassung des Haushaltstyps stehen die folgenden Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>1 = Alleinstehend Als „Alleinstehend“ ist zu erfassen, wer alleine bzw. ohne Begleitung einer oder mehrerer anderer Personen in der Einrichtung untergebracht ist. Diese Kategorie ist auch dann auszuwählen, wenn die Person vor der Unterbringung zusammen mit anderen Personen einen Haushalt bildet, die Unterbringung aufgrund der zur Verfügung stehenden Angebote aber getrennt erfolgen musste (z.B. Männerwohnheim / Frauenunterkunft). Bei einer Unterbringung von mehreren alleinstehenden Personen in einer WG-ähnlichen Form, die aber nicht zusammen wirtschaften, ist ebenfalls „alleinstehend“ anzugeben.</p> <p>2 = Alleinerziehend Als „Alleinerziehend“ ist zu erfassen, wer in der Einrichtung ohne Begleitung eines (Ehe-)Partners/einer (Ehe-)Partnerin, aber zusammen mit einem oder mehreren Kindern untergebracht ist. Der Haushaltstyp von Kindern (auch über 18 Jahre), die zusammen mit einem (alleinerziehenden) Elternteil untergebracht sind, ist ebenfalls mit „2 = Alleinerziehend“ zu erfassen.</p> <p>Eine Erfassung mit „Alleinerziehend“ ist in der Statistik auch dann vorzunehmen, wenn von einer ansonsten zusammenlebenden Familie am Stichtag nur ein Elternteil mit einem oder mehreren Kindern untergebracht sind (und der andere Elternteil am Stichtag bspw. in der eigenen Wohnung, einer anderen Wohnungslosenunterkunft oder bei Freunden oder Bekannten unterkommt).</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>3 = (Ehe-) Paar ohne Kind Als „(Ehe-)Paar ohne Kind“ ist zu erfassen, wer in der Einrichtung in Begleitung eines (Ehe-) Partners/einer (Ehe-) Partnerin, aber ohne Kinder untergebracht ist.</p> <p>4 = (Ehe-) Paar mit Kind(ern) Als „Familie bzw. (Ehe-)Paar mit Kind“ ist zu erfassen, wer in der Einrichtung in Begleitung eines Partners/einer Partnerin und einem oder mehreren Kindern untergebracht ist. Auch von Kindern (auch über 18 Jahre), die zusammen mit ihren Eltern untergebracht sind– ist der Haushaltstyp mit „4 = Familie bzw. (Ehe-)Paar mit Kind(ern)“ zu erfassen.</p> <p>5 = Sonstige Mehrpersonenhaushalte Sonstige Mehrpersonenhaushalte dürfen nur für Personen angegeben werden, die tatsächlich zusammen leben und wirtschaften. Hierzu zählen Haushaltskonstellationen, die von den Ausprägungen 1 bis 4 nicht abgedeckt sind, beispielsweise Geschwister, sonstige Verwandte oder Mehrgenerationenhaushalte (Großeltern, Eltern, Kinder, etc.). Geflüchtete, die über einen positiven Abschluss des Asylverfahrens verfügen und als Wohnungslose untergebracht sind, deren Familienmitglieder aber (noch) nicht anerkannt (und somit nicht Teil der Statistik) sind, sind als „sonstiger Mehrpersonenhaushalt“ zu melden unter Angabe der tatsächlichen Haushaltsgröße (z.B. „5“). Haushaltsmitglieder, die das Asylverfahren noch nicht oder negativ abgeschlossen haben, dürfen nicht gemeldet werden (s. hierzu die Hinweise auf S. 6ff.), jedoch sind sie bei der Angabe der Haushaltsgröße zu berücksichtigen, so dass die tatsächliche Anzahl der Personen zu melden ist, die in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebt und wirtschaftet.</p> <p>9 = Unbekannt Als „Unbekannt“ ist die Haushaltskonstellation zu erfassen, wenn keine Information über die aktuelle Haushaltskonstellation vorliegt und auch nicht in Erfahrung gebracht werden kann.</p>
Haushaltsgröße		
HH_Groesse	2	<p>Für jede untergebrachte wohnungslose Person ist anzugeben, mit wie vielen Haushaltsmitgliedern diese Person aktuell untergebracht ist. Alle in einem gemeinsamen Haushalt untergebrachten Personen müssen demnach dieselbe Haushaltsgröße aufweisen (z.B. 4 Personen).</p> <p>In Abhängigkeit des jeweiligen Haushaltstyps ist für jede untergebrachte Person die <u>aktuelle Haushaltsgröße während der Unterbringung</u> bzw. die Anzahl der Personen zu erfassen, mit der sie in</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung														
		<p>der Unterbringung gemeinsam lebt und wirtschaftet. Auch hier ist für die Erfassung somit relevant, ob und ggf. mit wie vielen anderen Personen eine wohnungslose Person zum Stichtag gemeinsam untergebracht ist. Die Haushaltskonstellation vor der Unterbringung (bspw. in einer Wohnung) spielt hierbei keine Rolle.</p> <p>Ist die Haushaltsgröße nicht bekannt, ist diese mit „99“ zu erfassen.</p> <p>In Abhängigkeit des Haushaltstyps gelten folgende Bedingungen für die Erfassung der Haushaltsgröße:</p> <table border="1" data-bbox="674 432 1525 683"> <thead> <tr> <th data-bbox="674 432 1223 472">Haushaltstyp</th> <th data-bbox="1223 432 1525 472">Haushaltsgröße</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="674 472 1223 504">1 = Alleinstehend</td> <td data-bbox="1223 472 1525 504">Genau 1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="674 504 1223 536">2 = Alleinerziehend</td> <td data-bbox="1223 504 1525 536">Mindestens 2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="674 536 1223 568">3 = (Ehe-) Paar ohne Kind</td> <td data-bbox="1223 536 1525 568">Genau 2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="674 568 1223 600">4 = Familie bzw. (Ehe-) Paar mit Kind(ern)</td> <td data-bbox="1223 568 1525 600">Mindestens 3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="674 600 1223 632">5 = Sonstige Mehrpersonenhaushalte</td> <td data-bbox="1223 600 1525 632">Mindestens 2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="674 632 1223 683">9 = Unbekannt</td> <td data-bbox="1223 632 1525 683">99</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hinweis: Nicht zu erfassen ist hier die Gesamtzahl der in einer Einrichtung, einem Wohnraum, einer Wohngemeinschaft oder einer Sammel-/Gemeinschaftsunterkunft zum Stichtag insgesamt untergebrachten Personen! Auch die Anzahl der in einem Raum bzw. einem Zimmer untergebrachten Personen innerhalb einer Einrichtung ist hiermit nicht gemeint.</p>	Haushaltstyp	Haushaltsgröße	1 = Alleinstehend	Genau 1	2 = Alleinerziehend	Mindestens 2	3 = (Ehe-) Paar ohne Kind	Genau 2	4 = Familie bzw. (Ehe-) Paar mit Kind(ern)	Mindestens 3	5 = Sonstige Mehrpersonenhaushalte	Mindestens 2	9 = Unbekannt	99
Haushaltstyp	Haushaltsgröße															
1 = Alleinstehend	Genau 1															
2 = Alleinerziehend	Mindestens 2															
3 = (Ehe-) Paar ohne Kind	Genau 2															
4 = Familie bzw. (Ehe-) Paar mit Kind(ern)	Mindestens 3															
5 = Sonstige Mehrpersonenhaushalte	Mindestens 2															
9 = Unbekannt	99															